



VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 3/2019

Ausgabedatum: 19. März 2019

Datum	Inhalt	Seite
01.03.2019	Zehnte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2019	47
28.01.2019	Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019	54
01.03.2019	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2019	56
24.01.2019	Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 24. Januar 2019	75
21.06.2018	Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität für das Fach Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) vom 21. Juni 2018	92
21.06.2018	Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Juni 2018	98
21.06.2018	Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 21. Juni 2018	114



Zehnte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Wahlordnung vom 21. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2015, S. 68); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 18. Dezember 2018 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 1. März 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.

bb. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Für sonstige Gremien der Universität gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Universitätsklinikum Jena regelt die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat gemäß § 108 Abs. 3 Ziff. 5 ThürHG in einer eigenen Wahlordnung. ²Die Wahl soll gemeinsam mit den Gremienwahlen der Friedrich-Schiller-Universität stattfinden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.

bb. Der bisherige Satz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.



- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Einzelwahlvorschläge gelten bei Verhältniswahlen als Einpersonenliste.“
 - bb. Satz 7 erhält folgende neue Fassung:
„⁷Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge der Bewerber.“
 - cc. Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 neu angefügt:
„⁸Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „Einzelvorschläge“ durch das Wort „Einzelwahlvorschläge“ ersetzt.
 - bb. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Abs. 2 Satz 5 bis 8 gelten entsprechend.“
 - cc. Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Diese zusätzlichen Bewerber sind die Ersatzvertreter bzw. Nachrücker für die gewählten Mitglieder und haben gegenüber einer Sitzzuteilung gemäß Abs. 2 Satz 5 Vorrang.“
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Wahlbereich zu vergeben sind.“
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „Der Wahlberechtigte ist“ durch die Worte „Die Wahlberechtigten sind“ ersetzt.
 - cc. In Satz 4 werden die Worte „Er kann“ durch die Worte „Sie können“ ersetzt.
 - dd. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„⁵An jeden Kandidaten können mehrere Stimmen verteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als drei und nicht mehr, als die einzelnen Wahlberechtigten zu vergeben haben; sie sind aber nicht verpflichtet, alle Stimmen zu verteilen.“

3. Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

**„§ 3
Wahl des Senats**

(1) ¹Die dreizehn Vertreter der Hochschullehrer und je vier Vertreter der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat werden durch Urwahl in Wahlbereichen gewählt. ²Kandidieren in einem Wahlbereich weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze im Senat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in den Gruppen der Studierenden und akademischen Mitarbeitern dem anderen Wahlbereich zugeordnet. ³In der Gruppe der Hochschullehrer gemäß Abs. 3 Satz 1 wird ein unbesetzter Sitz einer Profillinie dem Kandidierenden einer anderen Profillinie mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt, der aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten hat. ⁴In den übrigen Wahlbereichen in der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

(2) Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer nach Abs. 1 Satz 1 werden zehn Vertreter aus den Fakultäten gewählt, wobei jede Fakultät einen Wahlbereich bildet.

(3) ¹Darüber hinaus werden drei weitere Hochschullehrer für die Profillinien der Universität (Light, Life, Liberty) gewählt, wobei jede Profillinie durch einen Hochschullehrer vertreten sein soll. ²Für die Wahl nach Satz 1 bilden die Hochschullehrer der Universität einen gemeinsamen Wahlbereich. ³Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge einzureichen und müssen einer Profillinie zugeordnet werden. ⁴Von den Profillinien eingereichte Wahlvorschläge werden mithilfe eines Kennworts gekennzeichnet. ⁵Für die Kandidatur gilt § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6. ⁶Die Wahlberechtigten können bei der Wahl nach Satz 1 eine Stimme vergeben; § 2 Abs. 4 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. ⁷Eine Kandidatur ist nur in einem Wahlbereich nach Absatz 2 oder Absatz 3 möglich. ⁸Gewählt ist für jede Profillinie der Wahlvorschlag mit der höchsten Stimmenzahl.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung werden aus dem Kreis der nach Satz 1 gewählten Hochschullehrer zu Beginn der Amtszeit bestimmt. ²Dabei werden den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Mandate zugeordnet, die semesterweise wechselnd besetzt werden. ³Innerhalb der beiden Bereiche wird je eines der Mandate semesterweise abwechselnd von den beiden Senatoren wahrgenommen, die die meisten Wahlberechtigten repräsentieren; das zweite Mandat wird semesterweise abwechselnd von den übrigen drei Senatoren in der Reihenfolge der Zahl der repräsentierten Wahlberechtigten wahrgenommen.

(4) ¹Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfallen auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Sitze.



(5) ¹Für die Wahl der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) ein Sitz und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) drei Sitze.

(6) ¹Für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat wird ein Wahlbereich gebildet. ²Mitarbeiter gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG, die keiner Fakultät angehören, nehmen ihr Wahlrecht im Wahlbereich der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wahr.

§ 4

Wahl der Fakultätsräte

(1) ¹Die Mitglieder der Fakultätsräte werden innerhalb der Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG gewählt. ²Dafür bildet grundsätzlich jede Gruppe einer Fakultät einen gemeinsamen Wahlbereich.

(2) ¹Auf begründeten Antrag können in einer Fakultät bis zu drei Wahlbereiche je Gruppe gebildet werden, wenn nur dadurch die Repräsentanz des Fächerspektrums oder die Vertretung von Fakultätsmitgliedern außeruniversitärer Einrichtungen gesichert werden kann. ²Die Fakultät macht dafür einen Vorschlag. ³Bei der Einteilung in Wahlbereiche sind die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten, insbesondere die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl. ⁴Der Senat entscheidet über den Antrag. ⁵Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen zu, so bildet die Fakultät weiterhin einen einheitlichen Wahlbereich.

(3) ¹Die Hochschullehrer im Fakultätsrat gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung werden aus dem Kreis der gewählten Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrer zu Beginn der Amtszeit bestimmt und wechseln semesterweise. ²Die Reihenfolge der Rotation ergibt sich aus der Anzahl der bei der jeweiligen Wahl auf die Person entfallenen Stimmen. ³Fakultäten, die gemäß Absatz 2 die Bildung von Wahlbereichen in der Gruppe der Hochschullehrer beantragen, können durch Beschluss der Hochschullehrer im Fakultätsrat eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung unter Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürHG vorschlagen. ⁴Die Entscheidung darüber trifft der Senat zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4.

(4) ¹Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. ²Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. ³Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. ⁴In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

§ 5

Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 30 Abs. 1 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die alle Wahlberechtigten für ihre Gruppe unterbreiten können.



(2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bilden die Fakultäten gemäß § 18 Nr. 1 bis 9 der Grundordnung je einen gemeinsamen Wahlbereich.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Beirat für Gleichstellungsfragen werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr.1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je ein Sitz. ³Kandidieren für einen der beiden Wahlbereiche keine Personen, bilden die Studierenden einen gemeinsamen Wahlbereich. ⁴Den zweiten Sitz erhält dann der Einzelwahlvorschlag, mit der zweithöchsten Stimmanzahl. ⁵§ 2 Abs. 4 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) ¹Für die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten gemäß § 18 Nr. 1 bis 9 der Grundordnung und den Beschäftigten der Zentralen Universitätsverwaltung wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet. ²Mitarbeiter gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG, die keiner Fakultät angehören, nehmen ihr Wahlrecht im Wahlbereich der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wahr.

(5) Die Gewinnung der Kandidatinnen wird durch den amtierenden Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - bb. In Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „universitätsöffentlich“ ersetzt.
- d. In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe § 23“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Rektors nach § 28 Abs. 4“ durch die Worte „Präsidenten nach § 30 Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 20 bis 22 ThürHG)“ durch die Angabe „(§§ 21 bis 23 ThürHG)“ ersetzt.
- c. In Satz 4 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „mehr als“ ersetzt.



9. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „aktives“ gestrichen.
11. In § 20 Abs. 7 werden die Worte der „§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 4 Abs. 4“ durch die Worte „des § 4 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 25a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „persönlich und unbeobachtet“ eingefügt.
13. § 25d Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„¹Für die Briefwahl gilt § 24 Abs. 2 in entsprechender Anwendung.“
 - Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
14. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ geändert.
 - In Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Hand“ durch das Wort „anhand“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
16. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Ergänzungswahl**

(1) ¹Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht durch Nachrücker in dem Verfahren nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 besetzen, soll auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums nach Anhörung der Gruppenvertreter im Gremium eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 5 Monate beträgt. ²Entsprechend Satz 1 kann eine Ergänzungswahl für einen Vertreter eines Mitgliedes des Beirates für Gleichstellungsfragen in der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter auch durchgeführt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung in Berufungsverfahren nicht gewährleistet ist. ³Bei einer Ergänzungswahl gemäß Satz 2 können auch mehrere Stellvertretungen zu einem gemeinsamen (Einzel-)Wahlvorschlag zusammengefasst werden. ⁴Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer die im ThürHG geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend.



(2) ¹Eine Ergänzungswahl für die Vertretung eines Senatsmitglieds gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 kann durchgeführt werden, wenn ansonsten die professorale Mitwirkung einer Fakultät im Senat nicht gewährleistet werden kann. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Durchführung von Ergänzungswahlen gilt § 30 Abs. 1.

(4) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen einschließlich einer gendergerechten Anpassung im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 1. März 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Neunte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung sowie der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. Januar 2019

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) durch Beschluss des Studierendenrates vom 8. Januar 2019 diese Ordnung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62) sowie der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Finanzordnung (Art. 1 der Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2019, S. 44).

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 25. Februar 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 7. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2015, S. 62), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„bis zum 30. September einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.“.

Artikel 2 Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 13. Juli 2005 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 147), zuletzt geändert durch die Achte Änderung der Finanzordnung (Art. 1 der Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2019, S. 44), wird wie folgt geändert:



1. § 10 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Zuweisung von Mitteln erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen für das Wintersemester nicht mehr als das eineinhalbfache und für das Sommersemester nicht mehr als das einfache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden, andernfalls wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass die Maximalsumme nicht überschritten wird.“

2. In § 10 Absatz 6 werden nach Satz 6 folgende neue Sätze 7 bis 10 angefügt:

„⁷Sollten Aufgabe der Fachschaftsräte eine weitere Rücklagenbildung erfordern, so ist ein Antrag auf Rücklagenbildung im gesonderten Fachschaftsräterücklagenkonto zu stellen. ⁸Der Antrag und dessen Begründung ist durch Beschluss des Fachschaftsrats zu stellen. ⁹Über die Genehmigung der Rücklagenbildung hat der/die Fachschaftenbeauftragte zu entscheiden. ¹⁰Der/die Fachschaftenbeauftragte hat Zulassungen und Ablehnungen schriftlich zu begründen.“

Jena, 28. Januar 2019

Der Vorstand

Jonas Krüger

Markus Wolf

Lea Zuliani



Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 20. November 2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 1. März 2019. genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen:

1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
2. Liste der Promotionsfächer



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: FSU) verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). ²Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.
- (2) Die FSU kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (3) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena gilt eine separate Ordnung.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamen- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Die Abschlussnote soll mindestens „gut“ sein. ³Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme einer Betreuerin/eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. ⁴Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) Bei Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.
- (4) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. ²Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist. ³Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. ²Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. ³Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. ⁴In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Themenbereiche weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. ⁵Bewerberinnen/Bewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (6) ¹Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern eine Bewerberin/einen Bewerber unter Auflagen zulassen. ²Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. ³Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 8 zu nennen; sie müssen innerhalb von vier Semestern erfüllt werden können. ⁴Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. ⁵Die Betreuerin/der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die Auflagen erfüllt werden. ⁶Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. ⁷Die lt. Anlage 1 geforderten Sprachnachweise bleiben unberührt.
- (7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die von der FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien);
 2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5;
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. ⁵Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
- ⁶Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.
- (3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen sind auch entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. ⁴Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. ⁵In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand und durch Privatdozentinnen/Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.
- (5) ¹Die Ausgestaltung des Promovierendenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. ²Die Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät regelt u. a.:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten;
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen;
 - ggf. die Art der Kooperation nach Absatz 4;
 - die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert);
 - ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
- (6) ¹Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. ²Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (7) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) ¹Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie nach Anlage 1 dieser Promotionsordnung benennen.
- (9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.

- (10) ¹Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (11) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird, oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:
1. ein formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Angabe der Form der mündlichen Prüfung;
 2. die Zulassung zur Promotion;
 3. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 6;
 4. vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf;
 5. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht:
 - 5.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 5.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat, keine Textabschnitte einer/eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - 5.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - 5.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 5.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,



- 5.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet;
8. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
9. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation und einer/einem fachfremden Vorsitzenden. ³Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. ⁴Die Kommission wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. ⁵Schlagen beide Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt. ⁶Die nach diesem Absatz sowie § 8 Abs. 6, 8 oder 9 bestellten Gutachterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) ¹Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung der Doktorandin/des Doktoranden.



- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation ist in vier Exemplaren maschinenschriftlich in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat *.pdf ist beizufügen. ²Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. ⁴In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) ¹Anstelle einer Dissertationsschrift kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern eine angemessene Zahl von Artikeln (Zeitschriften oder Sammelbände) als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die überwiegend in Allein- oder Erstautorinnenschaft/Allein- oder Erstautorenschaft verfasst wurden. ²Davon muss die Mehrheit zur Publikation angenommen oder publiziert sein. ³Jeder der eingereichten Artikel muss in Zeitschriften oder Sammelbänden mit einem peer-review-Verfahren angemessener Qualität eingereicht bzw. publiziert sein. ⁴Den unter Angabe eines zusammenfassenden Titels eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie eine Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen enthält.
- (4) Die Dissertation ist mit einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.
- (5) ¹Die nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:
- Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude),
 - Sehr gute Arbeit (magna cum laude),
 - Gute Arbeit (cum laude),
 - Genügende Arbeit (rite).
- ³Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachterinnen/Gutachtern.



- (6) ¹Die Gutachten sollen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachtende/ein Gutachtender nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachtende/ein neuer Gutachtender bestellt werden, der in der Promotionskommission an die Stelle der/des ausgeschiedenen Gutachtenden tritt.
- (7) ¹Liegen die Gutachten vor, veranlasst die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die nach § 4 Abs. 3 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. ³Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachtenden überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. ³Weichen die Bewertungen der Gutachtenden voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. ⁴Zuvor kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁵Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden in dieser Bewertung übereinstimmen.
- (9) ¹Empfiehl eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Ihre Vorsitzende/ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. ³Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten. ⁴Lehnen zwei Gutachtende die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert, und das Verfahren wird eingestellt. ⁵Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. ⁶Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid; ihr/ihm ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (10) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgesetzt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. ²Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen/Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. ³Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) ¹Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen ihres/seines Fachgebietes und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. ²Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. ³Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ⁴In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) ¹Das Kolloquium bzw. die Disputation wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. ³In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreterinnen/Fachvertreter frageberechtigt.
- (4) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:
- Ausgezeichnet (summa cum laude)
 - Sehr gut (magna cum laude),
 - Gut (cum laude),
 - Genügend (rite).



- (5) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. ²Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. ³Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ⁴Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 9 Abs. 4.
- (2) ¹Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. ²Weichen die Gutachten über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. ³In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen von Promotionsordnungen der FSU (ABPO) angemessenes Gewicht zu geben.
- (3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachten als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.
- (4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

- (1) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.
- (2) ¹Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. ²Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats.



§ 12

- (1) ¹Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. ²Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. ³Die Dekanin/der Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. ⁴Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfalle auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben. ²Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der Dekanin/dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen; sie ist in der genehmigten Form zu veröffentlichen. ³Pflichtexemplare sind in der Regel binnen zweier Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) zu übergeben:
 - a) entweder acht gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder
 - b) acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
 - c) acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

⁴In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ⁵Im Fall von Satz 3 Fall d) ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁶Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

- (2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen.



- (3) Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 gewähren.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend von Absatz 2 kann bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 ABPO ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

¹Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15 – 19 der ABPO. ²Für die nach ABPO § 16 (1) abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der FSU und der kooperierenden Hochschule bedarf es der Zustimmung des Rates der Philosophischen Fakultät.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Zuvor ist der/dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 17

¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²§ 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

- (1) ¹Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 19

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete die Doktorin/den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.



- (2) ¹Jede Hochschullehrerin/jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.
- (3) ¹Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion. ²Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. ³Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrenpromotion in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 21

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.

XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 22

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210) als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. ²Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.



- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU. ²Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der FSU durchgeführt.

§ 23

¹Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210), außer Kraft.

Jena, 1. März 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Stefan Matuschek
Dekan der Philosophischen Fakultät



Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

Themenbereiche	Sprachanforderungen
Alte Geschichte	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch



Anlage 2: Promotionsfächer an der Philosophischen Fakultät (in der Systematik des Statistischen Bundesamts)

01 Geisteswissenschaften:

01 Geisteswissenschaften allgemein

04 Philosophie

169 Ethik

127 Philosophie

136 Religionswissenschaft

05 Geschichte

272 Alte Geschichte

012 Archäologie

068 Geschichte

273 Mittlere und neuere Geschichte

548 Ur- und Frühgeschichte

183 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

07 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft

188 Allgemeine Literaturwissenschaft

152 Allgemeine Sprachwissenschaft/Indogermanistik

284 Angewandte Sprachwissenschaft

160 Computerlinguistik

08 Altphilologie (klass.Philologie)

070 Griechisch

005 Klassische Philologie

095 Latein

09 Germanistik

271 Deutsch als Fremdsprache

067 Germanistik/ Deutsch

10 Anglistik, Amerikanistik

006 Amerikanistik/Amerikakunde

008 Anglistik/Englisch

11 Romanistik

059 Französisch

084 Italienisch

131 Portugiesisch

137 Romanistik (Roman. Philologie, Einzelsprachen a.n.g.)

150 Spanisch

12 Slawistik

206 Polnisch

139 Russisch

146 Slawistik (Slaw. Philologie)

153 Südslawisch (Bulgarisch, Serbokroatisch, Slowenisch usw.)

209 Tschechisch



13 Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

010 Arabisch/Arabistik

083 Islamwissenschaft

180 Kaukasistik

122 Orientalistik/Altorientalistik

14 Kulturwissenschaften i.e.S.

024 Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft

174 Volkskunde

Weiteres:

03: 23: 030 Interdisziplinäre Studien (SP Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwiss.) [= IWK]

04: 36: 275 Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften

09: 74: 092 Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft

09: 78: 114 Musikwissenschaft/-geschichte



Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 24. Januar 2019

Gemäß § 98 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt das Universitätsklinikum Jena folgende Grundsatzung.

Der Klinikumsvorstand hat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat diese Grundsatzung am 8. Januar 2019 erlassen. Der Verwaltungsrat hat die Grundsatzung mit Beschluss am 22. Januar 2019 genehmigt. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 1. März 2019 und das Thüringer Finanzministerium hat mit Erlass vom 25. Februar 2019 die Grundsatzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Dienstsiegel

II. Organe und Struktur

§ 4 Organe und Organisationsstruktur

III. Fakultätsrat

§ 5 Zusammensetzung des Fakultätsrats

IV. Klinikumsvorstand

§ 6 Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Klinikumsvorstands

§ 8 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

V. Wahlversammlung

§ 9 Zusammensetzung der Wahlversammlung

VI. Verwaltungsrat

§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 12 Bestellung des Verwaltungsrats

§ 13 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

VII. Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

§ 14 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

§ 15 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 16 Beirat für Gleichstellungsfragen



VIII. Struktureinheiten

§ 17 Kliniken und Polikliniken

§ 18 Institute

§ 19 Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

§ 20 Formalisierte Kooperationen

IX. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 21 Schlichtungsausschuss

§ 22 Klinikdirektorenkonferenz

X. Inkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

§ 23 Inkrafttreten, Gleichstellungsbestimmung

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Das Universitätsklinikum Jena ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) ¹Das Universitätsklinikum Jena wird gegenüber Dritten durch den Sprecher des Klinikumsvorstands gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. ²Der Klinikumsvorstand kann die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung für einen gesamten Aufgabenbereich oder Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte rechtsgeschäftlich erteilen. ³Der Klinikumsvorstand kann erteilte Vollmachten jederzeit widerrufen.
- (3) ¹Mitglieder der Teilkörperschaft sind die am Universitätsklinikum Jena hauptberuflich Beschäftigten sowie die Studierenden, die für einen dem Universitätsklinikum Jena zugeordneten Studiengang der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert sind; sie sind zudem Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Die Rechte und Pflichten entsprechen den in § 22 ThürHG getroffenen Regelungen, soweit sie ihrem Sinn und Zweck nach auch in Bezug auf das Universitätsklinikum Jena angewendet werden können.
- (4) ¹Das Universitätsklinikum Jena ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre einschließlich der Ausbildung der Studierenden und erbringt im Rahmen der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften auch Leistungen in der Ausbildung in den nichtärztlichen Heil- und Fachberufen. ²Das Universitätsklinikum Jena nimmt daran ausgerichtet Aufgaben in der Krankenversorgung wahr. ³Es erbringt darüber hinaus Leistungen in der Fort- und Weiterbildung von am Universitätsklinikum Jena tätigen Ärzten, Zahnärzten, anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Angehörigen nichtärztlicher Heil- und Fachberufe im Rahmen der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften.



- (5) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Jena Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. ²Dabei ist die Haftung des Universitätsklinikums Jena auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes nach § 98 Abs. 5 ist insoweit ausgeschlossen. ³Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO ist sicherzustellen.
- (6) Der Sprecher des Klinikumsvorstands ist zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

§ 2 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Universitätsklinikum Jena verfolgt neben seinen hoheitlichen Aufgaben aus dem Thüringer Hochschulgesetz, mittels eines Betriebs gewerblicher Art i. S. d. § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG), ausschließlich, mittelbar und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.
- (2) Zweck des Universitätsklinikums Jena ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung der in § 1 Abs. 4 beschriebenen Aufgaben verwirklicht, insbesondere durch die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre auf den Gebieten der Human- und Zahnmedizin sowie wesensverwandter Bereiche und der daran ausgerichteten Unterhaltung und dem Betrieb eines Krankenhauses als gemeinnütziger Zweckbetrieb i.S.d. § 67 AO sowie durch die Aus- und Weiterbildung ärztlicher und nichtärztlicher Heil- und Fachberufe.
- (4) Das Universitätsklinikum Jena kann auch die ideelle und finanzielle Förderung seiner steuerbegünstigten mehrheitsbeteiligten Tochterunternehmen zur ideellen und materiellen Förderung der Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Berufsbildung i. S. d. § 58 Nr. 2 AO vornehmen.
- (5) Das Universitätsklinikum Jena ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Universitätsklinikums Jena dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums Jena fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



- (8) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Universitätsklinikums Jena oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Universitätsklinikums Jena an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ²Nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Finanzbehörden im Wege einer verbindlichen Auskunft kann in den vorgenannten Fällen auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Verkehrswert des gemeinnützig gebundenen Vermögens des Universitätsklinikums Jena unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Dienstsiegel

¹Das Universitätsklinikum Jena führt ein Dienstsiegel. ²Dieses zeigt die Gestalt des Hanfrieds und trägt die Umschrift "Universitätsklinikum Jena".

II. Organe und Struktur

§ 4 Organe und Organisationsstruktur

- (1) Die Organe des Universitätsklinikums Jena sind
1. der Fakultätsrat,
 2. der Klinikumsvorstand,
 3. die Wahlversammlung und
 4. der Verwaltungsrat.
- (2) ¹Die Organe des Universitätsklinikums Jena üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme und unter Beachtung des Leitbildes des Universitätsklinikums Jena aus. ²In Fällen von Streitigkeiten wird ein Schlichtungsverfahren gemäß § 21 durchgeführt.
- (3) Das Universitätsklinikum Jena besteht aus den Struktureinheiten: Kliniken, Polikliniken, klinisch-theoretischen Instituten, medizinisch-theoretischen Instituten, Sektionen, selbstständigen Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten sowie formalisierten Kooperationen (§§ 17-20).
- (4) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich der Klinikumsvorstand der Verwaltung. ²Die Verwaltung gliedert sich in Geschäftsbereiche und Stabsstellen.
- (5) Durch Beschluss des Klinikumsvorstandes, im Benehmen mit dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena und dem Fakultätsrat und nach Zustimmung des Verwaltungsrates können Struktureinheiten gemäß §§ 17-20 errichtet, geändert oder aufgehoben werden.



- (6) ¹Jede Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Struktureinheiten entsprechend dieser Grundsatzung ist in den Organisationsplan aufzunehmen und mit einer Frist von 8 Wochen innerhalb des Universitätsklinikums Jena bekannt zu geben. ²Dieser Organisationsplan wird durch den Klinikumsvorstand im Intranet veröffentlicht. ³Auf Basis dieser Bekanntgabe werden die mit der Errichtung, Änderung, Aufhebung oder Erweiterung im Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z. B. Zuordnung von Personal und Budgetmitteln) rechtzeitig umgesetzt.

III. Fakultätsrat

§ 5

Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) ¹Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat sowie die Anzahl der Mitglieder findet die Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechende Anwendung. ²Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ³Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus § 103 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. ⁴Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Universitätsklinikums Jena nach § 1 Abs. 3 wählen die Mitglieder des Fakultätsrates gemäß der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) ¹Auf Vorschlag des Dekans werden bis zu fünf Prodekane vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Prodekane beträgt drei Jahre. ³Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Dekan einen Prodekan abberufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

IV. Klinikumsvorstand

§ 6

Zusammensetzung des Klinikumsvorstands

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören an:
1. der Medizinische Vorstand
 2. der Kaufmännische Vorstand
 3. der Wissenschaftliche Vorstand, der zugleich das Amt des Dekans wahrnimmt.
- (2) Der Klinikumsvorstand wählt für in der Regel vier Jahre, höchstens jedoch für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des bestellten Mitglieds, einen Sprecher, der durch den Verwaltungsrat bestellt wird.
- (3) Der Pflegedirektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klinikumsvorstandes teil.



§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum Jena und führt dessen Geschäfte. ²Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes arbeiten ressortübergreifend einvernehmlich zusammen. ³Sie sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.
- (2) Als gemeinsame Aufgaben obliegen dem Klinikumsvorstand insbesondere alle Angelegenheiten, die dem Klinikumsvorstand auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes, insbesondere des § 104 ThürHG, dieser Grundsatzung oder einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragen worden sind.
- (3) ¹Der Medizinische Vorstand ist für den Ressortbereich der Krankenversorgung zuständig. ²Die medizinische Krankenversorgung umfasst die ambulante und stationäre Krankenversorgung im ärztlichen und pflegerischen Bereich. ³Dieser Bereich umfasst zugleich die Aufgaben des medizinischen Struktur-, Prozess- und Qualitätsmanagements, einschließlich der medizinischen Dokumentation, der Krankenhaushygiene, des Gesundheitsmanagements, des Datenschutzes, des Strahlen- und Katastrophenschutzes, des OP-Managements sowie der Weiterbildungsermächtigungen. ⁴Der Medizinische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Personals mit ärztlichen Aufgaben. ⁵Ihm unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 19 Abs. 3 und gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 3, die der Krankenversorgung dienen. ⁶Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Medizinische Vorstand die Dienstvorgesetztereigenschaft im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand aus.
- (4) ¹Der Kaufmännische Vorstand ist für den Ressortbereich der Wirtschaftsführung und Administration zuständig. ²Dem Kaufmännischen Vorstand obliegt die kaufmännische Führung des Universitätsklinikums Jena. ³Hierzu hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. ⁴Er hat die Stellung wie ein Beauftragter für den Haushalt nach § 9 ThürLHO. ⁵Der Kaufmännische Vorstand leitet das Management des Universitätsklinikums Jena, welches die Geschäftsbereiche Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling, Betreuung und Beschaffung, Neubau und Informationstechnologie umfasst. ⁶Ebenfalls gehören zu diesem Ressort die Aufgaben der Innenrevision, der Rechtsabteilung, des Kooperationsmanagements, der Vergabestelle, der Arbeitssicherheit und die der Beauftragten für Abfall-, Umweltschutz- und Gefahrgut sowie der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Der Kaufmännische Vorstand koordiniert die Unternehmensplanung, die Unternehmenskommunikation und das Risikomanagement. ⁸Der Kaufmännische Vorstand ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Universitätsklinikums Jena gemäß § 96 Abs. 2 ThürHG. ⁹Der Kaufmännische Vorstand ist Dienststellenleiter im Sinne des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.



- (5) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand ist für das Ressort Forschung und Lehre zuständig. ²Er nimmt zugleich das Amt des Dekans wahr. ³Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates. ⁴Er bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ⁵Er meldet den Mittelbedarf für Forschung und Lehre zum Wirtschaftsplan des Universitätsklinikums Jena beim Klinikumsvorstand gemäß § 103 Abs. 3 ThürHG an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel auf die einzelnen Struktureinheiten. ⁶Hierzu gehört auch die Personalplanung soweit Forschung und Lehre betroffen sind. ⁷Der Dekan schlägt dem Fakultätsrat die Prodekanen zur Wahl vor. ⁸Den Prodekanen überträgt er jeweils einen Aufgabenbereich. ⁹Der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, er vertritt die Medizinische Fakultät innerhalb der Friedrich-Schiller-Universität Jena und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ¹⁰Das Ressort des Wissenschaftlichen Vorstands umfasst zudem die biologischen Sicherheit und den Laserschutz, die Stabsstelle Tierschutz, das Zentrum für Klinische Studien, die Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität an der Medizinischen Fakultät und die Forschungszentren des Universitätsklinikums Jena. ¹¹Ihm unterstehen die Betriebseinheiten gemäß § 19 Abs. 3 und gemeinsame Einrichtungen gemäß § 20 Abs. 3, die der Forschung und Lehre dienen. ¹²Der Dekan trägt Verantwortung für alle akademischen Verfahren an der Medizinischen Fakultät. ¹³Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan trägt der Dekan dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. ¹⁴Der Wissenschaftliche Vorstand ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen Personals des Universitätsklinikums Jena ohne ärztliche Aufgaben. ¹⁵Bei wissenschaftlichem Personal mit ärztlichen Aufgaben übt der Wissenschaftliche Vorstand die Dienstvorgesetztereigenschaft im Einvernehmen mit dem Medizinischen Vorstand aus. ¹⁶Für Hochschullehrer, die am Universitätsklinikum Jena tätig sind, nimmt der Dekan als Dienstvorgesetzter seine Befugnisse im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena wahr.
- (6) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats bedarf.

§ 8

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Klinikumsvorstands

- (1) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach §108 Abs.3 Satz 1 Nr.1 und 2 ThürHG für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahren gewählt, die vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird. ²Die Wahl bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Fakultätsrat.
- (2) Vor der Wahl des Medizinischen Vorstands, der approbierter Arzt sein muss und über Erfahrungen in der Leitung einer klinischen Einrichtung verfügen soll, sind die Leiter der an der Krankenversorgung beteiligten Struktureinheiten gemäß § 22 Abs. 3 anzuhören.



- (3) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand, der Hochschullehrer sein muss, wird von der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer für eine Amtszeit von bis zu sechs Jahre gewählt, die von der Wahlversammlung jeweils festgelegt wird. ²Zur Vorbereitung der Wahl erstellt die Findungskommission, bestehend zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Fakultätsrats aus verschiedenen Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG, unter Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten kann und der als Empfehlung der Wahlversammlung zuzuleiten ist.
- (4) Die Positionen sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben.
- (5) ¹Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. ²Die Absätze 3 Satz 2 und 4 finden dann keine Anwendung,
- (6) ¹Der Medizinische und der Kaufmännische Vorstand können durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder nach § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürHG abgewählt werden; ein Abwahlverfahren kann auch vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beantragt werden. ²Die Abwahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Fakultätsratsmitglieder.
- (7) ¹Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Wahlversammlung nach § 107 ThürHG abgewählt werden. ²Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Wahlversammlung angehörenden Hochschullehrer. ³Der Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats nach Satz 1 bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ⁴§ 30 Abs. 10 ThürHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der vorläufige Leiter aus dem Kreis der im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrer zu wählen ist.

V. Wahlversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben der Wahlversammlung

- (1) ¹Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. ²Den Vorsitz führt der Verwaltungsratsvorsitzende.
- (2) Die Wahlversammlung entscheidet über die Wahl und Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands gemäß § 105 Abs. 1 und §106 Abs.1 ThürHG.



VI. Verwaltungsrat

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der für das Hochschulwesen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter als Vorsitzender,
2. der für Finanzen zuständige Minister oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
3. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder ein für die Dauer seiner Amtszeit von ihm dauerhaft benannter Vertreter,
4. zwei mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus der Medizin und eine mit dem Hochschul- oder Krankenhauswesen vertraute Persönlichkeit aus Klinikmanagement, Wirtschaft oder Dienstleistungsbereich, die nicht der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder dem Ministerium angehören,
5. ein in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den am Universitätsklinikum tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten gewählter Vertreter.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit des Universitätsklinikums Jena und überwacht die Tätigkeit des Klinikumsvorstands. ²Er trägt dafür Sorge, dass das Universitätsklinikum Jena die ihm zur Gewährleistung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung obliegenden Aufgaben erfüllt. ³Der Verwaltungsrat hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht gegenüber dem Universitätsklinikum Jena und dessen Organen und Struktureinheiten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Universitätsklinikums Jena, soweit die Zuständigkeit in Angelegenheiten von Forschung und Lehre nicht nach § 103 Abs. 1 ThürHG dem Fakultätsrat zugewiesen ist. ²Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 108 Abs. 2 ThürHG.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) ¹Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. ²Die Kosten trägt das Universitätsklinikum Jena.
- (5) ¹Das Universitätsklinikum Jena trägt die erforderlichen Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern das Mitglied nicht Mitglied oder Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder des Universitätsklinikums Jena ist. ²Erstattungsfähig sind dabei die tatsächlichen Aufwendungen der Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Universitätsklinikum Jena.



§ 12

Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 werden auf Vorschlag des Präsidiums der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 und sein Stellvertreter werden von den am Universitätsklinikum Jena tätigen Beamten und Arbeitnehmern aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat des Universitätsklinikums Jena.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats:
 1. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit dem Freistaat Thüringen,
 2. die Festlegung oder die Änderungen eines Rahmenkonzeptes für die Bezüge der Chefärzte und der Führungskräfte des Universitätsklinikums Jena,
 3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall,
 4. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 1.500.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gemäß § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 5. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 1.500.000,00 € im Einzelfall,
 6. die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Höhe von 5.000.000,00 € im Einzelfall,
 7. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie der Abschluss von Vergleichen ab einer Höhe von 500.000,00 € im Einzelfall.



- (2) Der Gewährträger hat gemäß § 109 Abs. 2 ThürHG nachfolgend genannte Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und geschäftspolitische Maßnahmen des Klinikumsvorstands festgelegt:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Höhe von 1.000.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Aufnahme von Krediten ab einer Höhe von 3.000.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Kassenkredite gern. § 101 Abs. 4 Satz 1 ThürHG,
 3. die Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 200.000,00 € im Einzelfall; ausgenommen davon sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen bis zu einem Betrag von 3.000.000,00 € im Einzelfall.

VII. Gleichstellungsbeauftragte und Beirat für Gleichstellungsfragen

§ 14

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Das Universitätsklinikum Jena fördert und sichert die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter; es wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben daraufhin, dass Personen jedes Geschlechts ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und bestehende Nachteile beseitigt werden. ²In diesem Zusammenhang stellt das Universitätsklinikum Jena einen Gleichstellungsplan gemäß § 4 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) in der jeweils geltenden Fassung auf. ³Zudem bestellt das Universitätsklinikum Jena eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter am Universitätsklinikum Jena hin. ²Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen des Universitätsklinikums Jena in allen Angelegenheiten, die die Belange der Chancengleichheit berühren.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf rechtzeitige notwendige Information. ²Sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. ³Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen deren Personalunterlagen einsehen.
- (4) Wenn einem Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 6 Abs. 6 ThürHG nicht abgeholfen wird, ist über Entscheidungen des Klinikumsvorstandes der Verwaltungsrat, über die übrigen Entscheidungen der Klinikumsvorstand jeweils unter Beifügung des Einspruchs zu unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftrage ist dem Klinikumsvorstand unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei.



- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Fakultätsrat und dem Klinikumsvorstand einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 15

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine durch mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Gleichstellung nachgewiesene gleichstellungsspezifische Qualifikation voraus.
- (2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus der Gruppe der hauptberuflich Beschäftigten des Universitätsklinikums Jena ein weibliches Mitglied zur Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena und mindestens ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten des Universitätsklinikums Jena bildet das Universitätsklinikum Jena den Beirat für Gleichstellungsfragen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichzeitig Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (2) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich mindestens aus 5 Beschäftigten aus den Berufsgruppen des Universitätsklinikums Jena sowie einem Studierenden der Medizinischen Fakultät zusammen. ²Der Kaufmännische Vorstand wirkt in der Arbeit des Beirates mit.
- (3) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden für die Amtszeit von drei Jahren vom Klinikumsvorstand bestellt.

VIII. Struktureinheiten

§ 17

Kliniken und Polikliniken

- (1) ¹Kliniken und Polikliniken sind eigenverantwortlich geleitete, organisatorisch und funktionell abgegrenzte Struktureinheiten mit spezifischen Aufgaben in der Patientenversorgung sowie in Lehre und Forschung. ²Die Bildung von Kliniken und Polikliniken darf mit den Erfordernissen der ärztlichen und zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung nicht entgegenstehen und den Anforderungen an eine bedarfsgerechte Patientenversorgung und an eine wirtschaftliche Betriebsführung Rechnung tragen.



- (2) ¹Jede Klinik und Poliklinik wird von einem Direktor geleitet. ²Dieser soll berufener Professor sein. ³Seine Berufung als Professor erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ⁴Er wird durch den Klinikumsvorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. ⁵Der Direktor führt die Geschäfte der Klinik im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Regelungen des Dienstvertrages und der Weisungen des Klinikumsvorstandes in eigener Verantwortung. ⁶In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Direktor verpflichtet, den Klinikumsvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) Der Direktor ist insbesondere verantwortlich für die Organisation des Dienstbetriebes und für die Wirtschaftlichkeit seiner Klinik oder Poliklinik, dazu gehören insbesondere:
1. der Einsatz des ihm unterstellten Personals,
 2. die Verwendung der ihm zugeteilten Räume, Geräte und Budgetmittel sowie die Kostenkontrolle,
 3. die Festlegung der Grundsätze der Versorgung und Behandlung der Patienten und der ärztlichen Dienstgestaltung einschließlich der Qualitätssicherung und Risikoverhütung,
 4. die Regelung der Konsiliartätigkeit,
 5. die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre gegebenenfalls in Abstimmung mit den Professoren seiner Klinik oder Poliklinik,
 6. die Regelung der Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte entsprechend den rechtlichen Vorgaben.
- (4) ¹Der Klinikumsvorstand legt die Eckdaten der Wirtschaftsplanung fest. ²Die Entscheidung über die Budgetierung für Forschung und Lehre obliegt dem Dekan, in den übrigen Fällen obliegt sie dem Klinikumsvorstand.

§ 18 Institute

- (1) ¹Klinisch-Theoretische Institute dienen der mittelbaren Patientenversorgung, indem sie im Rahmen ihres Fachs neben der Lehre und Forschung Aufgaben für die stationäre und ambulante Patientenversorgung wahrnehmen. ²Medizinisch-Theoretische Institute nehmen vor allem Aufgaben der Lehre und Forschung wahr; ihnen können auch Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung übertragen werden.
- (2) § 17 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.



§ 19

Sektionen, selbstständige Arbeitsgruppen, Betriebseinheiten

- (1) ¹Für besondere Bereiche in Kliniken, Polikliniken oder Instituten können Sektionen eingerichtet werden. § 17 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Leiter einer Sektion ist für die Organisation des Dienstbetriebs in der Sektion verantwortlich. ³Er ist im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben der Patientenversorgung bzw. medizinischen Leistungserbringung fachlich unabhängig; gegenüber den ihm zugeordneten Beschäftigten ist er weisungsbefugt. ⁴Der Leiter einer Sektion ist grundsätzlich dem jeweiligen Direktor der Klinik unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 GG nachgeordnet. ⁵Der Klinikumsvorstand kann aus wichtigem Grund im Bereich der Patientenversorgung eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (2) ¹Für besondere Bereiche in Forschung und Lehre können selbstständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden. ²§ 17 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Der Dekan legt die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeitsgruppe fest.
- (3) ¹Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Struktureinheiten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. ²Die Aufgaben der Betriebseinheit sind vor ihrer Errichtung zu bestimmen. ³Über die Zuordnung entscheidet der Klinikumsvorstand. ⁴Der Leiter der Betriebseinheit wird durch den Klinikumsvorstand bestellt. ⁵Soweit die Betriebseinheit Aufgaben in der Lehre und Forschung erfüllt erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. ⁶Der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Klinikumsvorstand zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 20

Formalisierte Kooperationen

- (1) ¹Zur Koordinierung und Wahrnehmung klinik- oder institutsübergreifender Aufgaben oder Interessen können auf Initiative des Klinikumsvorstands, des Fakultätsrats oder auf Antrag von Kliniken und Instituten formalisierte Kooperationen in Form von Departments, Zentren und gemeinsamen Einrichtungen errichtet werden. ²Die Zusammensetzung formalisierter Kooperationen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. ³Die innere Organisation formalisierter Kooperationen wird durch eine Betriebsorganisation geregelt, die der Genehmigung des Klinikumsvorstands bedarf. ⁴Departments dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben und der wirtschaftlichen Optimierung der beteiligten Struktureinheiten. ⁵Ein Department wird von einer Departmentleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. ⁶Der Departmentleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Departments beauftragt ist.



⁷Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Departmentleitung bestellt und vertritt das Department gegenüber dem Klinikumsvorstand. Näheres regelt die Betriebsorganisation.

⁸Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Departments werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. ⁹Die Departmentleitung wird ebenfalls im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt.

- (2) ¹Zentren dienen der fächerübergreifenden Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben der beteiligten Struktureinheiten oder Teilbereichen von Struktureinheiten. ²Der Aktionsradius kann auch über das Universitätsklinikum Jena hinausgehen und insbesondere Struktureinheiten der Friedrich-Schiller-Universität oder nicht-universitärer Forschungseinrichtungen umfassen und trägt somit zur überregionalen Sichtbarkeit bei und prägt das Profil und die Schwerpunktbildung der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums Jena wesentlich. ³Ein Zentrum wird von einer Zentrumsleitung geführt, die sich aus den Direktoren der beteiligten Struktureinheiten zusammensetzt. ⁴Der Zentrumsleitung gehört ein Koordinator an, der mit der Wahrnehmung von Organisations- und Managementaufgaben des Zentrums beauftragt ist. ⁵Er wird durch den Klinikumsvorstand auf Vorschlag der Zentrumsleitung bestellt und vertritt das Zentrum gegenüber dem Klinikumsvorstand. ⁶Näheres regelt die Betriebsorganisation. ⁷Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Zentren werden mit Zustimmung des Verwaltungsrats und im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena getroffen. ⁸Die Zentrumsleitung wird ebenfalls im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie dem Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. ⁹Bei einer hochschulübergreifenden Zusammenarbeit regeln die beteiligten Partner die Zusammenarbeit und Binnenstruktur des Zentrums durch entsprechende Vereinbarungen.
- (3) ¹Zur Organisation zentraler Infrastruktur kann der Klinikumsvorstand gemeinsame Einrichtungen bilden. ²Die gemeinsame Einrichtung wird von einem Koordinator geleitet, der in der Regel dem Klinikumsvorstand zugeordnet, diesem berichtspflichtig ist und von diesem bestellt wird.



IX. Schlichtungsausschuss und Klinikdirektorenkonferenz

§ 21

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss kann vom Klinikumsvorstand, vom Fakultätsrat sowie von einzelnen Mitgliedern des Klinikumsvorstands angerufen werden.
- (2) ¹Der Schlichtungsausschuss vermittelt nach Anhörung der streitenden Parteien:
 1. bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Klinikumsvorstands,
 2. bei Streitigkeiten zwischen dem Klinikumsvorstand und dem Fakultätsrat.

²Bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens gilt die letzte zwischen den streitenden Parteien vereinbarte Regelung weiter.
- (3) Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 1. der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzender,
 2. der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 3. ein Mitglied des Verwaltungsrats, das nicht der Friedrich-Schiller-Universität angehört,
 4. in der Regel je ein stimmberechtigter Vertreter der streitenden Parteien bzw. im Fall des Abs. 2 Ziffer 1 die Mitglieder des Klinikumsvorstands.
- (4) ¹In Fällen von Streitigkeiten nach Abs. 2, in denen die Erfüllung der dem Universitätsklinikum Jena zugewiesenen Aufgaben gefährdet ist und ein Vermittlungsversuch scheitert, gibt der Schlichtungsausschuss eine Entscheidungsempfehlung. ²Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Klinikumsvorstand soll dieser Empfehlung folgen.
⁵Eine Abweichung von der Empfehlung ist gegenüber dem Verwaltungsrat unter Angabe von Gründen schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.



§ 22 Klinikdirektorenkonferenz

- (1) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den Leitern der an der Krankenversorgung beteiligten Kliniken, Instituten und Betriebseinheiten und repräsentiert diese. ²Sie berät den Klinikumsvorstand in Angelegenheiten der Krankenversorgung und kann dem Klinikumsvorstand hierzu Vorschläge zur Befassung unterbreiten.
- (2) ¹Die Klinikdirektorenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, welcher die Konferenz nach außen vertritt. ²Der Klinikumsvorstand kann den Sprecher zu Vorstandssitzungen einladen.
- (3) Die Klinikdirektorenkonferenz nimmt die Aufgabe nach § 105 Abs. 2 Satz 3 ThürHG im Rahmen des Anhörungsverfahrens vor der Wahl des Medizinischen Vorstands wahr.
- (4) Die Klinikdirektorenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

X. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und Gleichstellungsbestimmung

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten und Gleichstellungsbestimmung

- (1) Die Grundsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 05.11.2007, geändert durch die Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts vom 08.07.2014 außer Kraft.
- (3) Bis zu der Neubildung der Organe und Gremien gemäß §§ 137, 138 ThürHG gelten für diese die Bestimmungen der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena vom 05.11.2007, geändert durch die Erste Änderung der Grundsatzung des Universitätsklinikums Jena (UKJ) Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts vom 08.07.2014, bis zum 30. September 2019 fort.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 24. Januar 2019

Dr. Brunhilde Seidel-Kwem
Kaufmännischer Vorstand und
Sprecherin des Klinikumsvorstandes

PD Dr. Jens Maschmann
Medizinischer Vorstand



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität
für das Fach Sportwissenschaft –
Performance & Health
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.)
vom 21. Juni 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Ordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Darüber hinaus werden ein sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gemäß ThürHG und eine bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium vorausgesetzt. ²Näheres regelt die Sport-Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B1) vorzuweisen.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang Bachelor of Science „Sportwissenschaft – Performance & Health“ ist ein grundsätzlich forschungsorientierter sportwissenschaftlicher Studiengang. ²Ziel des B. Sc. ist es, Studierende neben der im Mittelpunkt stehenden mess- und forschungsmethodischen Qualifizierung insbesondere für die vielfältigen Tätigkeitsfelder in den Bereichen „Performance“ und „Health“ zu qualifizieren. ³Dabei ist eine theoriegeleitete, empirische Forschungsausrichtung maßgebend, um Studierenden Kernkompetenzen wie das Verstehen, Kommunizieren, Präsentieren und eigenständige Ausführen empirischer Arbeiten sowie die Bewertung nach wissenschaftlichen und ethischen Kriterien zu vermitteln. ⁴Mit diesen Kompetenzen können Studierende sich in vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Gesundheitsförderung und Leistungsoptimierung durch Bewegung unter besonderer Berücksichtigung der Altersprozesse über alle Lebensabschnitte hinweg für ein individuelles Portfolio qualifizieren. ⁵Forschungsorientierte theoretische Inhalte werden von Beginn an in das empirisch-praktische Arbeiten transferiert. ⁶Auf kontinuierliche iterative Art und Weise werden theoretische Grundlagen mit praktischen Anwendungen im gesamten Studiengang verknüpft.
- (2) ¹Der Studiengang „Sportwissenschaft – Performance & Health“ wird Studierende befähigen, ein individuelles Qualifizierungsprofil zu entwickeln, um sich gegenwärtige und zukünftige Berufsfelder im Bereich Sport, Bewegung und Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung der Altersprozesse und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit erschließen zu können. ²Basierend auf der interdisziplinären Anlage des Studiengangs „Sportwissenschaft – Performance & Health“ sowie der Tendenz nationaler und internationaler Ausschreibungen, nicht konkrete Berufsbilder anzusprechen, sondern ein spezifisches Portfolio von Kompetenzen vorauszusetzen, besteht das Ziel des B. Sc. darin, Studierenden den Aufbau eines eigenen Qualifizierungsprofils zu ermöglichen.
- (3) In speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie integriert in andere Veranstaltungen des Studiums werden allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen angelegt bzw. weiter ausgeprägt.
- (4) Neben theoretisch orientiertem Unterricht bietet das Studium vielfältige Möglichkeiten für praktische Erfahrungen.



- (5) ¹Die im Bachelor-Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse im trainingswissenschaftlichen, pädagogischen, sportmedizinischen, bewegungswissenschaftlichen, psycho-motorischen und ökonomischen Sektor eröffnen vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten. ²Insbesondere befähigt der o.g. Abschluss zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem Master-Studiengang.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Dieses schließt Schlüsselqualifikationen von 30 LP, ein Berufspraktikum (9 LP) und eine Bachelor-Arbeit (12 LP) ein. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft beinhaltet ein Praktikum (9 LP) und eine Bachelor-Arbeit (12 LP) sowie Module
1. der Grundlagen der Sportwissenschaft (56 LP),
 - a) Grundlagen sportwissenschaftlichen Arbeitens (GSA, 8 LP)
 - b) Grundlagen der Trainingswissenschaft (GTW, 8 LP)
 - c) Grundlagen der Bewegungswissenschaft (GBW, 8 LP)
 - d) Grundlagen der Sportmedizin (GSM, 8 LP)
 - e) Grundlagen der Bewegungs- und Sportpsychologie (GBS, 8 LP)
 - f) Grundlagen der Sportpädagogik (GSP, 8 LP)
 - g) Grundlagen der Sportökonomie (GSÖ, 8 LP)
 2. zur Vertiefung der Sportwissenschaft im Schwerpunkt „Performance & Health“ (36 LP),
 - a) Diagnostik in der Bewegungswissenschaft/Trainingswissenschaft (DBT, 4 LP)
 - b) Vertiefende Aspekte der Sportmedizin I und II (VSM I und VSM II, 2 x 8 LP)
 - c) Performance & Health in der Sportpädagogik, 4 LP)
 - d) Vertiefende Aspekte der Bewegungs- und Sportpsychologie (VBS, 4 LP)
 - e) Wahlmodul Natur- oder Sozialwissenschaften (NSW, 8 LP)
 3. zur sportwissenschaftlichen Bewegungspraxis (6 LP),
 - a) Sportwissenschaftliche Bewegungspraxis (SBP, 6 LP)



4. zu Forschungsmethoden (56 LP),
- a) Forschungsmethodologie im Sport (FS, 8 LP)
 - b) Statistik im Sport (STA, 8 LP)
 - c) Angewandte Methoden in der Sportwissenschaft I (AMS I, 12 LP)
 - d) Angewandte Methoden in der Sportwissenschaft II (AMS II, 8 LP)
 - e) Methoden und Statistik im Sport (MSS, 12 LP)
 - f) Empiriepraktikum (EP, 8 LP)
- (3) ¹Die weitere Untergliederung des Studiums, die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte und ihre empfohlene zeitliche Folge sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (4) ¹In das Studium sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
- a) das Praxismodul (OP, 9 LP)
 - b) das Modul zur Forschungsmethodologie im Sport (FS, 8 LP)
 - c) ein Modul zu Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ, 5 LP)
 - d) sowie fachspezifische Schlüsselqualifikationen (8 LP), die integriert in anderen Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Die Lehrenden weisen auf die Einordnung der Lehrveranstaltung in die Module sowie auf Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen hin.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteile des Modulkataloges.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Bewertung der studienbegleitend erworbenen Schlüsselqualifikationen ist Teil der jeweiligen Modulnote.



§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praktikum wird als berufsbezogenes Praktikum in einem Zeitraum von 6 Wochen (bei Vollzeitbeschäftigung) abgelegt.
- (2) ¹Vor Beginn des Praktikums beschreibt der Studierende in einem Antrag die zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und die Betreuung vor Ort. ²Er wählt einen prüfungsberechtigten Verantwortlichen seines Vertrauens für die fachliche Betreuung. ³Dieser muss die Wahl des Praktikumsplatzes und insbesondere die berufliche Relevanz bestätigen.
- (3) ¹Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ²Dies dient auch der Dokumentation für das erfolgreich absolvierte Praxismodul.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
DBT	GTW
VSM I	GSM
VSM II	GSM
VBS	GBS
MSS	FS, STA
EP	GSA, FS, STA
BAA (Bachelorarbeit)	140 LP aus dem Fach einschließlich GSA, FS, STA

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11

Inkrafttreten und Wechsel des Studienganges

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) Studierenden, welche vom Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts in den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



**Prüfungsordnung
der Friedrich-Schiller-Universität
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health
mit dem Abschluss Bachelor of Science
vom 21. Juni 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). ²Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelor- Urkunde ausgestellt (Anlage 1).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP).
²Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet.
²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (5) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. ³Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.



- (2) ¹Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums, in die die Schlüsselqualifikationen integriert sind. ²Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen (Zusatzmodulen) unterschieden.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte einschließlich 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit.
- (4) ¹In den Leistungspunkten sind 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. ²Sie setzen sich wie folgt zusammen:
- a) ein Praxismodul,
 - b) fachspezifische und
 - c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).
- ³Ein Teil der Schlüsselqualifikationen ist in das Fachstudium integriert. ⁴Näheres regelt die Studienordnung.
- (5) ¹In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul (9 Leistungspunkte) integriert. ²Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. ³Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung näher geregelt.
- (6) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dies nicht verhindern – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Wahl- oder Zusatzmodule).
- (7) ¹Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ²Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. ³Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen. ⁴Im Falle von Wiederholungen gilt § 20.
- (8) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Abschluss Bachelor of Science in Sportwissenschaft – Performance & Health regelt die Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.
- (2) ¹Für das Studium mit dem Abschluss Bachelor of Science in Sportwissenschaft – Performance & Health wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.



- (3) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang zu erwerbenden Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft eingeschrieben ist, an. ³Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Institutsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁵Die Geschäftsführung obliegt dem Prüfungsamt des Instituts für Sportwissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt Prüfer und Beisitzer. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.



§ 8

Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Für jedes Modul ist seitens des Institutes ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. ²Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntgabe der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in diesem Studiengang zur Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9

Arten von Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. ²In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. ³Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. ⁴Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁵Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.



- (3) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit vergrößert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. ²Die Dauer einer Klausur für eine einsemestrige, zweistündige Veranstaltung soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten. ³Beziehen sich die Klausuren auf mehrere Veranstaltungen, so beträgt die Maximaldauer der Klausur 180 Minuten.
- (6) ¹Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil des B.Sc.-Studiums. ²Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ³Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. ⁴Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von 8 Wochen und noch im selben Semester erfolgen. ⁵Mindestens ein Modul soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 30.000 Zeichen (ca. 15 Seiten) nicht überschreiten. ⁷Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. ⁸Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen:
- „Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.“*
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.



§ 10

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer
 1. für diesen Bachelor-Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 360 h nicht überschreitet.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer gestellt und betreut.



- (4) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. ³Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. ²Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend vergrößert. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit soll 35 Seiten (70.000 Zeichen) nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen. ³Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare auch durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. ²Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (10) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von 4 Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ⁶Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. ⁷Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. ⁸Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. ⁹Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. ²Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.



- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den B. Sc. Sportwissenschaft – Performance & Health eingeschrieben ist,
 2. den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist und
 3. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 3. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Abs. 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13

Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) ¹Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. ²Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 14

Sonderfälle

- (1) ¹Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer vergrößerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Ablauf des Studiums.



- (2) ¹Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Es gelten folgende Noten:
- | | |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut= | eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut= | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt, |
| 3 = befriedigend= | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend= | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden= | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ²Jede Teilprüfung muss bestanden sein, wenn es sich um Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete handelt. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. ³Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in der Regel in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. ⁴Ausnahmen regelt die Studienordnung.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:
- | | |
|----------------------------------------|---------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |



- (7) ¹Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. ³Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von vier Wochen überarbeitet und verbessert werden.
- (3) ¹Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.



- (4) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. ²Der Antrag hierzu muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
¹Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. ³Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen zu melden. ³Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 festgelegten Frist beim Prüfungsamt abgeschlossen sein. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.



- (6) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Bescheide

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Absätze (7) bis (9) aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 15 Absatz 7). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.



- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. ²Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) ¹Dem Kandidaten wird eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet.
- (4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20

Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23

Inkrafttreten und Wechsel des Studienganges

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.
- (2) Studierende, welche vom Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts in den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science wechseln, werden bisher erbrachte Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkannt.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Dritte Änderung der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung) vom 21. Juni 2018

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Sport-Eignungsprüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2012, S. 189), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 26). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. April 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Eignungsprüfungsordnung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Studiengang Sportwissenschaft– Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science, im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A., 120 LP) sowie im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Fach Sport im Studiengang Lehramt an Regelschulen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für den Studiengang Sportwissenschaft– Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science, für das Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach sowie das Fach Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Regelschulen eine Prüfungskommission. In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Wort in Satz 1 werden nach Wort 5 die Worte „für alle im Geltungsbereich genannten Studiengänge“ eingefügt.



4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- Leichtathletik (Grundsportart)
- Gerätturnen (Grundsportart)
- Mannschaftsspiele
- Rückschlagspiele.

Für Studierende im Studiengang Sportwissenschaft– Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science sowie im Kernfach Sportwissenschaft im Studiengang Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach (B.A. 120 LP) gilt: Die Eignungsprüfung wird in je einer selbst gewählten Individualsportart (Leichtathletik oder Gerätturnen) und je einer selbst gewählten Sportart (Mannschafts- oder Rückschlagspiele) durchgeführt.

5. § 7, Abs.4 wird Nr. 5 ergänzt:

(5) Ausdauerlauf

- Mindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Eignungsprüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena